

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Rhomberg Recycling GmbH

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGBs) gelten für alle Angebote, Aufträge, Verträge und sonstige Leistungen im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Rhomberg Recycling GmbH (im Folgenden: Rhomberg). Sie gelten insbesondere für Aufträge, die nicht unter Anwendung der von Rhomberg zur Verfügung gestellten Bestell- oder Auftragsformulare erteilt werden. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen sowie individuelle Nebenabreden sind, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich Vertragsgegenstand geworden sind, für Rhomberg nicht verbindlich. Die aktuelle und jeweils gültige Fassung der AGBs ist unter www.rhombergrecycling.at abrufbar.

Mit dem Betreten des Geländes akzeptiert der Besucher oder Kunde bzw. der Anliefernde die im Eingangsbereich ausgehängten Sicherheitsbestimmungen.

2. Eigentum an der Ware

Der Kunde garantiert und bestätigt gegenüber Rhomberg, sämtliche Waren, die er an Rhomberg verkauft oder übergibt, rechtmäßig erworben zu haben oder dass er rechtmäßiger Eigentümer dieser Waren ist. Der Kunde garantiert und bestätigt, dass die Waren aus keiner strafrechtlichen Handlung stammen oder Gegenstand von zweifelhaften Geschäften waren.

3. Zustandekommen eines Vertrages

Alle Angebote von Rhomberg erfolgen freibleibend. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch schriftliche oder formelmäßige Auftragsbestätigung durch Rhomberg zustande, wobei Stillschweigen in keinem Fall als Zustimmung gilt.

4. Preisgestaltung, Zahlungsbedingungen, Steuern

Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung (im Sinne von Festpreisen) sind die Preise als Börsenpreise zu verstehen die einer permanenten Veränderung unterliegen. Der Tag der Anlieferung durch den Kunden oder Abholung durch Rhomberg ist daher für die endgültige Festsetzung des Preises ausschlaggebend.

Rechnungen sind ab Erhalt ohne Abzug zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen fällig. Das Risiko des Zahlungsweges sowie alle anfallende Gebühren für die Zahlung gehen zu Lasten des Kunden. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz als vereinbart. Durch den Verzug entstandene Mahnspesen und/oder allfällige Kosten für die Beauftragung eines Inkassobüros gehen zu Lasten des Kunden.

5. Eigentumsvorbehalte

Die von Rhomberg gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden im Eigentum von Rhomberg. Kommt der Kunde seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, ist Rhomberg berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Waren herauszuverlangen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

Eine Verpfändung von Vorbehaltsware muss Rhomberg unverzüglich mitgeteilt werden und bedarf zu ihrer Gültigkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Rhomberg.

6. Übernahme- und Rücknahmeverpflichtung

Materialien, Abfälle und sonstige Stoffe (im Folgenden: Materialien), die Rhomberg übergeben werden, sowohl im Falle einer Direktanlieferung durch den Kunden als auch bei einer Abholung beim Kunden durch Rhomberg, gehen mit Übergabe in das Eigentum von Rhomberg über.

Dies gilt jedoch nicht für Materialien, die vom Kunden falsch oder unvollständig deklariert werden oder deren Zusammensetzung und Beschaffenheit zweifelhaft ist. Diese gehen erst ins Eigentum von Rhomberg über, wenn aufgrund einer näheren Untersuchung eine genaue Materialeinstufung möglich ist. Rhomberg ist in diesem Fall auch berechtigt, die Annahme zu verweigern und der Kunde ist verpflichtet, die Materialien auf erstes Verlangen unverzüglich zurückzunehmen. Falls Rhomberg einen Schaden oder Nachteil aufgrund des unrichtig deklarierten Materials erleidet, hat der Kunden den entstandenen Schaden vollständig zu ersetzen.

7. Rücktritt

Rhomberg ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckendem Vermögen nicht eröffnet wird. Im diesen Fällen ist Rhomberg berechtigt, vom Kunden die Herausgabe noch nicht bezahlter und daher im Eigentum von Rhomberg stehender Waren zu fordern.

8. Abfallrechtliche Sonderbestimmung

Der Kunde bzw. Vertragspartner ist dafür verantwortlich und hat sicherzustellen, dass der Abfallerzeuger oder die Anfahrtsstelle/Ladestelle alle erforderlichen Papiere gemäß Anhang VII der EG-Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen in der jeweils gültigen Fassung ausstellt, vor jedem Beginn des Transportes übergeben und diese vollständig ausgefüllt bei jedem Transport mitgeführt werden. Der Kunde bzw. Vertragspartner hält Rhomberg diesbezüglich schad- und klaglos.

9. Haftung

Rhomberg haftet nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die im Falle einer Vermietung dem Mieter oder Dritten durch das Mietobjekt (z.B.: Presscontainer) entstehen, gleich welcher Art diese sind. Darüber hinaus ist der Mieter nicht berechtigt, das Mietobjekt eigenständig zu bewegen, zu versetzen oder abweichend vom zur Verfügung gestellten Zweck zu verwenden. Der Mieter ist verpflichtet, Rhomberg gegenüber Ansprüchen Dritter klag- und schadlos zu halten.

10. Erfüllungsort, Untervergabe

Erfüllungsort ist die Werkanschrift des Ressourcen Center Rheintal, Stöckenstraße 18a, 6850 Dornbirn, es sei denn, dass ausdrücklich ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde. Rhomberg ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für sämtliche aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten gilt – unter Ausschluss der Regeln des UN-Kaufrechts sowie sämtlicher Kollisionsnormen – österreichisches Recht. Der Gerichtsstand ist das für Bregenz sachlich zuständige Gericht.

12. Sonstige Bestimmungen

Bei Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der AGBs oder des Vertrages wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch diejenige zulässige Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.